

Libel  
Libel



**S** I R Maria  
Theresia von  
Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Germanien,  
Ungarn / Böhme / Dalmatien / Croatien /  
Slavonien zc. Königin / Erz - Herzogin zu  
Oesterreich / Herzogin zu Burgund / Steyer /  
Kärnten / Crain und Würtemberg / Gräfin zu  
Tessburg / Flandern / Tyrol / Görz und Gra-  
disca / Herzogin zu Lothringen und Barr / Groß-  
Herzogin zu Toscana zc. zc.

Entbieten allen und jeden Unseren Geist- und  
Weltlichen Obrigkeiten / Amts - Leuten / Inassen / Unter-  
thanen und Getreuen / was Bürden / Standes / oder Wes-  
sens die in Unserem Erz - Herzogtum Oesterreich unter und ob  
der Enns / wie auch in Unseren J. De. Erb - Fürstentum - und  
Länden / nemlich Steyer / Kärnten / Crain / Görz / Gra-  
disca, Triest, Giovan di Duino, Fiume, Buccari, Porto  
Re und deren Bezirk gessen / und wohnhaft seynd / Unsere  
Kaiser

Kaiser, König, und Landsfürstliche Gnad und alles Gutes;  
und ist euch aus denen unter Glorwürdigster Regierung Wenl.  
Unsers in Gott Christ-seeligst ruhenden Herrn und Vatters  
Kaisers Carl des Sechsten Majestät und Liebden Höchst-se-  
ligsten Andenkens unterm 11ten Martii des 1723sten Jahrs  
emanirten: dann den 1. Martii des 1725. und den 19ten  
September des 1729sten Jahrs weiters confirmirt: ver-  
schärft: und in Unseren Oesterreichischen Erb-Landen publicir-  
ten Patenten Gnädigst zu vernehmen gewesen: aus was tris-  
tigen Ursachen die vorgedacht: damahlen Glorwürdigst Regie-  
rende Kaiser, und Königl. Cathol. Maj. zu errichtung selbst-  
eigener Kaiser, König, und Landsfürstlicher Taback- Manufa-  
cturen / durch welche allerhand Sorten von Schnupf- und  
Rauch-Taback unter höchsten Namen / auch Kaiser, König, und  
Landsfürstl. Freyheit fabriciret und verkauffet werden sollen /  
bewogen worden / wie zumahlen Wir aber dannoch höchst-miß-  
fällig vernehmen müssen / was für Schaden und Nachtheilig-  
keiten diesen Unseren Taback- Manufacturen und dißfälligen  
Gefällen ungehindert vorgedachter, und letzterns unterm 1sten  
Decembris des 1733sten Jahrs verschärften Patents dannoch  
durch die unbefugt: häuffige und tägliche wegen von einigen  
Herrschaften und Obrigkeiten nicht zulänglich leistender Assi-  
stenz, auch von denen Unterthanen und Lands- Inwohnern  
selbst- bezeigenden, und öfters in Visitatione mit Thättigkei-  
ten / auch sonst ausübenden Widerspenstigkeiten / theils aber  
durch Turmation und bewafnet: höchst: verpönte beschehene  
zusammen-Rottirungen sich vermehrende Defraudationes und  
Einschwärzungen / wie nicht weniger durch die höchst-sträfl-  
iche von verschiedenen Kramern und derley Personen verübende  
vermisch: und verfälschung deren in Unseren Manufacturen  
erzeugten Taback- Sorten / zum theil auch durch deren Kauf-  
und Handels- Leuten bey dem Tabak übermäßig suchenden Ge-  
winn / und dahero theurer verkauff: oder in geringerem Ge-  
wicht: und Maas: Abgebung desselben bis anhero immer häuffi-  
ger zugewachsen seyen / also zwar / daß Wir als jetzt Regierende  
Lands- Fürstin und Frau eine unumgängliche Nothdurft zu  
seyn befunden vorbesagt: emanirte Patenten und geschärfte  
Befehle nicht allein hiemit zu erneueren / sondern auch zu Ab-  
wendung obgemeldter Schädlichkeiten dieselbe in verschiedenen  
hiernachfolgenden Puncten zu vermehren und zu verschärfen;  
setzen dahero und wollen

Erstens:

Erstens: Daß sowohl die unterm 11ten Monats Martii des 1723. dann die weiter unterm 1sten Martii 1725. : als auch die unterm 19ten September 1729. und 1. December des 1733sten Jahrs in Unserem Erz. Herzogtum Oesterreich unter. und ob der Enns / auch Eingang ernannt. Unseren S. De. Erb. Fürstentum und Landen emanirt. verneuert. und publicirte Höchst. Lands. Fürstliche Taback. Manufactur. Patenten allerdings in ihrer Kraft und Wirkung verbleiben sollen/ aller. massen Wir auch selbe durch gegenwärtiges Patent nochmahlen erfrischen/ und in so weit hierinnen nichts abgeändert wird / bestättigen / und an. bey ernstlich anbefehlen / daß der vorhin einem jeden zugestandene freye Handel und Wandel mit Taback nach inhalt deren in ansehen dieses Unsers Manufactur. Werks schon zu viermahlen emanirt. und publicir. ten Patenten lediglich eingestellet / der Taback. Handel als ein pures Privativum, und Unserem Erario allein zustehendes Regale von jeder. männiglich nicht minder als andere Unsere Regalia angesehen / und von dem gemeinen Commercio gänzlichen ausgeschlossen seyn solle: also zwar / daß die bis ad annum 1733. gestattete Einfuhr allerhand Rauch. und Schnupf. Tabacks. Sorten sürohin allein und privativè durch Unsere angestellte Taback. Beföhl. Ober. Administration geschehen: folgsam auch aller von derselben mit Begleitung eines Ober. Amts. Paß einführende / und von dar weiters verabschickende Taback von jedermanniglich als Un. sere eigene Güther geachtet / und von allen Herrschaftlichen Stadt. und Landschafts. Stuk. oder anderen immer ersinnlichen Wauthen (worunter jedoch dasjenige / so für Weeg. und Brucken / von Roß und Wagen zu entrichten kommet / nicht verstanden ist) frey passiret werden sollen.

Zu wessen sicherer Folge keiner in vorersagt. Unseren Oesterreich. schen Erb. Landen / was Standes / Würden / oder Weesens derselbe immer seyn mag / einigen fremden sowohl fabricirt. als unfabricirten Rauch. und Schnupf. Taback / er bestehe auch nur in Kleinigkeiten / und sege hernach zu verkauffen / zu verschenken / in Commission, oder zu eigenen Gebrauch / weder zu Wasser noch zu Land / mit eigenen. oder fremden Zug und Schiffen / unter Confiscirung des einschwäzenden Tabacks / auch Verlust deren Schiff / Roß und Wagen / wann solche dem Eigenthumer des Tabacks gehörig / und noch à parte aller der jen. gen gleich hernach erklärenden effecten / in was solche immer bestehen möchten / so zu Verberg. und Verhehlung des Tabacks gedienet haben / nebst 12. Reichs. Thaler in Geld für jedwederes Pfund des eingeschwäz. ten Tabacks / welche Geld. Straffe auch auf wenigen Taback nach Pro. portion des Gewichts zu verstehen ist / einführen / noch sonsten quo. canque modo einbringen solle. Wie gleicher gestalten auch diejenige / so dergleichen fremden Taback in roh. und fabricirten Sorten bloßhin be. stellen / und durch andere einführen lassen / ungeacht deme / daß sie sol. chen Taback nicht überkommen / sondern vor der Ablegung in contra. band gezogen worden / mit der hier. oben gemeldt. ausgemessenen Geld. Straff. deren 12. Reichs. Thaler von jedem Pfund anzusehen seynd.

Was aber wegen Contrabandirung derenjenigen effecten / so zu Verbergung des Tabacks gedienet haben / erst gemeldet worden ist / sol. ches wollen Wir dahin Allergnädigst erkläret haben / daß die Contraban. dicirung nebst dem Taback auch auf jenes Guth / Waar / oder Sach / wor.

innen der Taback verborgen und verhelet worden / zu extendiren sehe / dergestalten / wann solche das Triplum der Patent-mässigen Geld. Straf nicht excediret / widrigens wird das zur Verbergung gebrauchte Guth dem Eigentümer zwar gelassen / derselbe aber das Triplum der Patent-mässigen Straf zu erlegen anzuhalten seyn / was hingegen andere dem Taback beygepackte zu desselben Verhelung aber nicht gebrauchte effecten und Waaren anbetrifft / auf solche ist die Verwürtung eines Contraband nicht verstanden / allermassen dann auch sothane Contrabandirung obbedeuten Guths / worinnen der Taback verborgen ware / nur in jenem Fall statt haben solle / da solches dem Einschwärzer / oder Eigentümer des Tabaks zuständig ist / oder da der Eigentümer des zur Verhelung gebrauchten Guths den Taback eines dritten / sothanen seinem Guth wissentlich beypacken lassen / mithin / und wann ein Taback denen Waaren oder effecten eines tertii, invitò proprietario zugepacket wurde / so wurde die Contrabandirung derenselben in solchem Fall auch nicht platz haben.

Damit also die Schif. und Fuhr. Leut. / auch Boten / oder Procacci, und sonst dergleichen Personen / welche nicht für sich / sondern für andere um die Bezahlung fahren / mit der Unwissenheit sich keines weegs entschuldigen können / als sollen dieselbe jedesmahlen von dem Orth / allwo sie aufgeladen haben / über alle mit sich führende Waaren / einen von dem Aufgeber / oder dessen Factorn unterschriebenen Paß / oder Fuhr. Brief abfordern / und ohne dessen keine Waaren / Truhen / Pack / oder Schachteln aufnehmen / als sonst / wann sich einiger Taback dabey finden möchte / und kein Fuhr. Brief / oder Paß producirt wurde / er Schif / Ross und Wagen verlustiget / und noch anbey zur Namhaftmachung des Eigentümers / damit auch derselbe zur gebührenden Straf gezogen werden könne / angehalten werden solle. Dahingegen denen aus fremden / und nicht Unseren Erb. Landen Ankommenden / Forestjern und Passagiern (worunter jedoch die Schif. Fuhr. und andere dergleichen gemeine Leute nicht verstanden seynd) zu ihrer Nothdurft höchstens ein halbes Pfund nachzusehen ist.

Da aber jemand zu seinem eigenen Gebrauch / und nicht etwan zum Wiederverkauf / so absolute bey Confiscirung des Guths verboten ist / von einer in Unseren Erb. Ländern bestellten Taback. Consumtions. Administration Taback erkauffen / und in ein anderes Unser Erb. Land / ein. oder ausführen wolte / solle einem solchen zwar zwey Pfund mitzunehmen erlaubet / jedoch / daß er von jener Administration, oder Beamten / allwo der Taback erkaufft wird / einen Paß / Bolleten / oder Attestatum (so ihme gratis zu geben) darüber abzufordern / solche auf dem ersten Gränz. Orth zu produciren / sodann in loco Consumptionis also gewiß der daselbst bestellten Administration, oder Taback. Beamten / besagten Paß abzugeben / als im widrigem bey in flagranti beschehender Betrettung der Taback eo ipso in Contraband verfallen / die einige aber bey denen es über kurz oder lang in erfahrung gebracht wurde / den Betrag oder Kosten des eingeführten Tabacks in geld zu bezahlen gehalten seyn. Was nun aber die durch Unsere Erb. Länder per transitu führende Rauch. und Schnupf. Taback. Sorten / so ausser Unseren Erb. Landen erbauet / fabriciret / und erkauffet worden / betrifft / solle einem

einem jeden gegen vorhin üblich gewesten transitu - gebühr noch ferners fremden Taback durch Unsere Erb-Länder/ jedoch/ daß dabey alle Vorsichtigkeit gebrauchet werde/ durchzuführen erlaubet seyn/ und zwar/ Damit unter dem Vorwand des transitu zu Präjudiz und Schaden Unserer Kaiserl. Königl. und Lands, Fürstlichen Taback, Manufactur-Gesöhl/ keine Ublad. und Versilberung daselbst practiciret werde/ solle ein jeder/ der einen Taback führet/ oder traget/ das durchführende/ oder tragende Taback-Guth/ mit Benennung deren Stücken und Numbri bey der ersten Gräniz Mauth/ allwo er Unsere Erb-Länder betritt/ getreulich ansagen/ solches Guth plumbiren/ peschiren/ und versiglen lassen/ sodann hierüber einen von Unser aufgestellten Taback, Administration gefertigten Paß/ oder Bolleten/ so jedwederen gratis zu ertheilen ist/ abnehmen/ und in solchen die Kisten/ Küber/ Käffer/ Sack/ oder Gefäß/ worin der Taback gepacket/ ordentlich specificiren lassen/ hernach aber unter von jedem Pfund 20. Reichs, Thaler Straf/ nirgends im Land etwas darvon ab. und niederlegen/ weniger veralieniren/ sondern in der letzten Maut/ wo der Taback wieder aus denen Erb-Ländern geführt wird/ der mitgegebene Paß/ oder Bolleten/ um/ ob nichts darvon hinweg gekommen/ oder im Land abgeladen worden/ wie auch ob alle Kisten/ Küber/ Käffer und Gefäß annoch richtig versiglet seyen/ genau recognosciren zu können/ also gewiß abgegeben werden/ als sonst bey nicht producirenden Paß/ Attestation, oder Bolleten/ oder bey etwan nicht richtig beschehener Ansag/ der Taback in Contraband verfallen seyn solle.

Da Wir nun solcher gestalten auch zum Behuf deren jenigen/ so an eine Sort ausländischen Tabacks/ welche in Unserer Tabacks-Manufactur-Niederlag etwan nicht zu finden seyn möchten/ gewohnet wären/ es seye nun ihrer Gesundheit/ oder Neigung halber/ durch Unser Tabacks-Gesöhl, Ober, Administrations, Ambt/ gegen Erlegung der von jedem Pfund ausgesetzten Tax einen gewöhnlichen Paß/ um sothane Taback hierauf zu eigenen Gebrauch/ keines weegs aber zum Verkauf/ oder was immer Namen habender anderweitiger Distraktion selbst beschreiben/ und einführen zu können/ einen Paß/ jedoch tam quoad quantum & quale lediglich nach gut. besund Unserer aufgestellten Ober, Administration aussertigen zu können/ Gnädigst eingestehen/ so wollen Wir gleichwohl zu Abstellung derer bishero sträfflich beobachteten Mißbräuch Unsere dißfällige Meynung dahin erkläret haben/ daß hinfuro alle derley von auswärtz her/ es seye nun unter dem Namen eines unversehenen Geschenks/ oder was derley Vorwand mehr seyn könnte/ an/ und in Unseren Ländern betretten werdende Tabacks, Sorten ipsò factò in Contraband verfallen/ und es darmit nach denen in diesem Patent vorgesehenen Satzungen durchaus gehalten seyn solle/ in so fern nicht der hierzu gehörige allschon von Unserm Ober, Administrations, Ambt gelöste Paß unter einstens in loco quæstionis beygefunden, oder bey dem Amt angesagt worden wäre.

Ferners wollen und verordnen Wir Gnädigst/ daß alle Schif/ welche mit Taback in Unseren Inner, Desterreichischen Porten an dem Adriatischen Meer anlangen/ alsogleich nach ihrer Ankunft/ und zwar in zeit von 24. Stunden Unseren in loco befindlichen Taback, Beampten

eine verläßliche Specification übergeben sollen / in wie viel Ballen / Maß-  
fer und Gewicht sothaner Taback / und in was für Sorten bestehe / auch  
wie dessen Qualität seye? Massen Wir gleichfalls besagt. Unseren Beam-  
ten erlaubet und gewalt ertheilet / so bald nemlich die Schif mit Taback  
angelanget seyn / eine Wacht dabey aufzustellen / damit alle Contraban-  
den / so jeweils in denen Schiffen vorbehey gehen / bestens verhütet / und  
gedachten Beamten / unter was Prætext es immer seyn mag / einige  
Hindernuß ihrer Aufsicht halber nicht verursacht werden möge / solle  
auch nicht erlaubet seyn einigen Taback in denen bey Unseren freyen  
Meer-Porten aufgestellten Magazin- und Lazareten ohne Assistenz und  
Beyseyn eines von Unserem Taback-Manufactur-Ambt ordinirten Offi-  
cianten auszuladen / und gleichwie zur besserer Versicherung dieses Un-  
seres Regalis keine in Unsere Erb-Ländere einführende Taback jetzt gedacht  
Unserem Manufaktur-Ambt verborgen / oder verhehlet werden dörfen /  
so wird Unseren Beamten bey denen Magazinen / wo ein Taback nieder-  
geleget wird / unter allerforderlicher und vorhin anbefohlener Præcau-  
tion wegen der Contagion die genaue mit-Aufsicht und mit-Sperz. oder  
Versiegelung zu haben / zugelassen.

Und weilten in denen in Commercii-Sachen emanirten Patenten  
bey sothanen Meer-Porten Taback / um solchen aus dem Land zu ver-  
senden / zu erkauffen gestattet worden / solche Erlaubnuß aber dergestal-  
ten gemißbraucht wird / daß Unser Taback. Befehl andurch Schaden  
leidet; Als wollen Wir hiemit diese Unsere Erlaubnuß dahin Gnädigst  
erkläret haben / daß die freye Taback Trafficirung per Transito in Triest  
und Fiume auf alle andere Sorten von Rauch- und Schnupf. Taback /  
außer auf die Albaneser. und d'Orta-Blätter zu verstehen seye / diese  
beede Gattungen aber / welche Wir zu beförderung Unseres Taback. Be-  
fehls gebrauchten / allein durch. und an Unsere allda angestellte Taback-  
Befehls. Administration erkauffet werden sollen.

Wann aber besagt. Unsere Administration mit bemeldten beeden  
Taback-Sorten genugsam versehen ist / so stehet dem Besitzer des Tabacks  
frey / den übrigen an andere außer Landes weiters zu verschleiffen / der-  
gestalten jedoch / daß er solchen Verkauf Unserem Taback. Admini-  
strations-Ambt alsogleich anzeige / und wann ein Albaneser seinen übrig ha-  
benden Taback an einen Triestiner oder anderen daselbstigen Kayserlichen  
Unterthan verkauffet / dieser letztere mehr. bemeldt. Unserer Administration  
zulängliche Caution leiste / daß socher Taback weder ganz noch zum theil  
in denen Erb-Länden verschliffen werden solle / welche Caution in so lang  
hasten wird / bis selber wegen würklich. beschebener Verführung des Ta-  
backs außer die Erb-Länder sich behörig legitimiret haben wird; da aber  
derley Taback an fremde und auswärtige zur weiteren Verführung über  
Meer verkauffet wird / so solle nach beschebener anzeige des Verkaufs  
der so gestalten verkauffte Taback aus dem Lazareth in kein anderes Ma-  
gazin, sondern directè zu Schif gebracht / und bis zur würklichen ab-  
fuhr durch einen von Unserer Taback. Administration eigens hierzu be-  
stellten / damit keine Verschwärzung unterlauffe / bewachtet werden. Was  
übrigens derley verkauffenden Taback anbelanget / so durch Unsere Erb-  
Länder zu Land per Transito verführet werden wolte / hiemit solle es /  
wie in diesem Unseren Patent bereits oben statuirt worden / gehalten wer-  
den.

den. Wobey Wir Gnädigst wiederholen / daß wann ein mit Taback beladenes Schif deme / so hievor verordnet worden / nicht nachkommet / oder gar in einem deren verbottenen J. De. Porti betreten werden sollte / solches / falls es nicht durch Wind / oder allein Sicherheit halben dahin getrieben wurde / samt dem Taback als ein Contraband angehalten und eingezogen werden solle.

Auf daß nun aber auch vermög Unserer voriger Patenten der verbottenen Neben, oder Winkel Fabricirung mittels Spinn, / Mahl, oder anderer Zurichtung des Tabacks ferners gebührend vorgebogen / und gesteuert werde ; so gebieten Wir

Andertens : alles ernstes / daß niemand in diesem Unseren Erz, Herzogtum Oesterreich unter, und ob der Enns / auch vor, ernannt Unseren Inner, Oesterreichischen Erb, Landen einigen Rauch, oder Schnupf, Taback / wie der immer Namen haben möge / zu spinnen / zu mahlen / oder auf einigerley Weis zuzurichten / und zu fabriciren sich unterfange / und wollen / daß solche Fabricirung ins gemein nur allein in, und durch gedacht, Unsere Taback, Manufacturren beschehe.

Zu welchem ende / und damit dieses gewisser erfüllet werde / ordnen und befehlen Wir ferners / daß sorderist die vorhin gebrauchte / und durch die vormahls publicirte Patenten verbottene Hand, Mühlen / Reib, Scherm / Stampfen / Spindel und all andere dergleichen / unter was Namen solche zur Fabricirung dienliche Werk, zeug bestehen mögen / zu Vermeidung alles Unterschleiffs / womit der Taback heimlich in denen Häusern / Scheuren / Kellern / Mayr, Höfen oder anderen Orthen nicht allein zum größten nachtheil Unsers Taback, Regalis, sondern auch zu schaden des Consumenten betrüglich fabriciret und gemahlen werden / auch wo etwan noch einige Hand, Mühl / und dergleichen unter was Namen bestehende Werk, zeug in vor, erwehnt diesen Unseren Erb, Landen befunden wurde / solche alsogleich hinweg genommen / folgsam wann einer / wer er immer seyn mag / wann es auch schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre / einen Taback zu fabriciren sich anmassete / nebst Confiscirung alles befindlichen Tabacks und deren zur Zurichtung gebrauchten Instrumenten / noch in eine würckliche geld, Straf per 20. Reichs, Thaler von jedem Pfund Taback / so oft als er betreten wird / verfallen seyn. Und sintemahlen denen vorhero schon emanirten Generalien / man gleich so wohl noch immer verspüren müssen / daß obngeachtet der ausgemessenen Straf von einigen Unserigen nächst an Hungarischen / Mährischen / Böhmischen / Ober, Oesterreichischen / und anderen angränzenden Ländern Confinien wohnhaften Unterthanen der fremde Taback fast täglich in Kleinigkeiten um desto ungeschwechter eingeschwärzet werde / weilien die Straf nur vom Pfund ausgemessen ist / folgsam wider dergleichen Defraudatores wegen sothanen Kleinigkeiten / welche doch in der menge ein namhaftes ausmachen / von denen Herrschaften und Obrigkeiten weder die gebührende Straf exigiret / noch auch die vorgeschriebene Affikenz geleistet werden will / als wollen wir die in allen vorigen und auch diesem Patent vom Pfund ausgelegten Straf in dem unterwaltenden Casu dahin extendiren / daß diejenige an denen Gränzen wohnende Unterthanen / so an fremden oder nicht erlaubten Taback auch nur 1. oder

2. Loth solcher gestalten einzuschwärzen sich unterstehen würden / ihnen das erstemahl nebst Abnehmung des Tabacks 1. Gulden Straf / das zweytemahl aber / als einem Freveler / so viele Reichs-Thaler / als er Loth einbringen würde / abgenommen werden solle.

Was nun weiters die Pflanz- und Anbauung des Tabacks in diesen Unseren Erb-Landen belanget / da zum fall Unser Taback-Geföhl-Ober-Administration zum behuf solch. Unserer Taback-Manufacturen in ein- oder anderem Orth einigen Taback pflanzen und anbauen zu lassen nöthig befundete / so wollen Wir

Drittens: Zu mehrerer Verhüttung alles Unterschleiffs und Vortheilhaftigkeiten / auch damit in solchem Fall alle erforderliche Taback von guter Qualität erzeuget werden / daß niemanden / wer der auch immer seyn möge / in Unseren Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen einigen Taback ohne wissen und erlaubnuß Unseres Taback-Geföhl-Ober-Administrations-Ambts anzubauen gestattet seye; und solle Dannenhero / wie es ohne deme in denen unterm 11sten Martii 1723, dann unterm 1sten Martii 1725. und weiters unterm 19ten Septembris des 1729ten Jahrs erneueret / und publicirten Patenten §. 6to vorgeschrieben ist / ein jeder / so einigen Taback zu pflanzen gedencket / bey denen von gedacht Unserem Lands-Fürstlichen Taback-Geföhl-Ober-Administrations-Ambts bestellten Officianten allezeit vor der anbauung von Jahr zu Jahr sich angeben; das Orth und die Größe derselben / also wo er solchen anbauen will / getreulich ansagen / auf Verlangen vorzeigen / auch hierüber bey hierunten vermeldter Straf ein Anbau-Zettul / so jedwederen / daferne kein bedenken obhanden / gratis verabsolget werden solle / erheben / den fechsenden Taback aber (ohne das mindeste hiervon in andere Weeg zu verschleiffen / verschencken / vertauschen / verkaufen / und weder selbst zu verbrauchen / noch sonst zu veräußern / oder zu vertuschen / in Unsere Kaiserl. Königl. und Landsfürstl. Taback-Manufacturen zur einlösung getreulich überbringen / wofür einem jeden nach befund der Qualität des erzügeten Blats der Werth also gleich bar bezahlet werden solle.

Dahero soferne nun jemand wider solch. Unser Gebott handlete / und ohne Lizenz einen Taback anbaute / solle das erstemal für jedes Pfund angebauet, grünes Blat 1. fl. bey öfterer Betretung aber auch die doppelte geld. Straf mit 2. fl. bezahlen / die jenige aber / so den rechtmässigen, angebauten Taback zum theil oder gänzlichen distrahirten und in die einlösung nicht bringeten / sollen / so oft sie darinn betreten wurden / für jedes Pfund verkaufft / oder vorbesagter massen consumirt / oder auf immer erdenckliche Weise von sich gelassen, und vertuschten Blätter Taback um 10. Gulden gestraffet / denen aber / so den in die einlösung bringenden Taback übermässig einneheten / oder unter denen guten Blättern geiß vermischeten / oder sonst vortheilhafter weise verschiedenen Unrath bepacketen / solle der überbringende Taback / entweder durch des Orths Gerichte / oder durch zwey von Unseren Taback-Beamten zugezogene unpartheyische Taback-Verständige Personen geschätzt / und nach deren befund bezahlet werden.

Viertens: aber statuiren und sehen Wir Gnädigst / daß auch keiner / was Standes / Würden / oder Weesens derselbe immer seyn mag /

eigigen

einigen Taback / er seye zum Rauchen oder Schnupfen / einheimisch oder frembd / er habe Namen / wie er will / bey Confiscation alles befindlichen Tabacks um 10. Reichs. Thaler geld. Straf von jedem sowohl verkaufften als unverkaufften befindenden Pfund Taback / so in geringerer Betretung aber nach proportion des Gewichts zu verstehen / er seye dann von Unserem Taback. Geföhl. Ober. Administrations. Ambt darzu bestellet / und berechtiget / verkauffen solle / und damit jedermänniglich des jenigen / welcher zum Verkauf befugt oder nicht befugt seye / Wissenschaft haben möge / als werden denenselben / welche man sürohin zu fernern Taback. Verschleiß berechtigen wird ; von Unserer neu. bestellten Taback. Geföhls. Ober. Administration, nicht allein neue und folgsam jährlich zu erneuern kommende Licenz-Zettuln gratis ertheilet / sondern auch aller mit ende dieses Jahrs bey denen Filialisten / Kauf. Leuten / und Krammern / oder anderen vorhin licencirten Taback. Verschleibern befindliche Taback neuerlich plumbiret werden / zu dem ende sollen all dieselbe mit 1<sup>mo</sup> Januarii des nächst. folgenden 1750sten Jahrs entweder bey Unserem alhiefigen Ober. Administrations. Ambt / oder aber bey dem in jedem Viertel bestellten Filial-Verlegern sich gebührend anmelden / ihren mit ultimo Decembris gegenwärtigen Jahrs überbliebenen sammentlichen Taback. Vorrath / nichts hiervon ausgenommen / mit Benennung jeder Sort, und deren Gewichts richtig angeben / und schriftlich specificirter getreulich einreichen / folgsam nach erhaltener Verschleibs-Licenz sothanen ihren Vorrath behörig plumbiren lassen / als im widrigen / soferne ein oder anderer allen diesen nicht getreulich nachkommen / und bey jemanden derenselben ein unbeschrieben, und nicht plumbirter Taback befunden wurde / ein solcher confisciret / und nebst der Licenz abgenommen werden solle.

Die auf das neue berechnete Taback. Verschleiber aber werden schuldig seyn / das erhaltene Licenz-Zettul in ihren Gewölbern und Läden öffentlich und beständig affigirter zu lassen.

Und weil wir auch mißfällig vernehmen müssen / daß in vielen Märkten / Dörffern / und anderen Orthen zu schaden und nachtheil Unseres Taback. Geföhls keiner die Taback. Verschleibs-Licenz annehmen will / um bessere Gelegenheit zu haben / sich des falsch, und eingeschwarzten Tabacks bedienen / und solchen unter die Leut bringen zu können ; als befehlen Wir hiemit ernstlich / daß eines jeden Orths Gemeinde / oder auch Obrigkeit / alwo Unser Taback. Geföhl. Ober. Administrations. Ambt einen Taback. Verschleiber anzustellen für gut befindet / derselben in ermanglung eines freywilligen Krammers / oder anderen / jedesmahlen eine tauglich, und sichere Person ex officio zu stellen / und diese zum Verkauf des Tabacks auf eben die Conditiones und Instructiones, gleich, wie andere Verschleiberer in denen Städten und grösseren Orthern anzuhalten schuldig seyn solle. Damit aber die zum Taback. Verschleiß angestellte, befugte Verschleiberer in der Maaß und Gewicht nicht excediren / solle denenselben von Unserem Taback. Geföhl. Ober. Administrations. Ambt die zimentirte Mässel und Tariffa, wie hoch, und auf was Weise selbe den Taback zu verkauffen haben / gegeben werden / als sonsten derjenige / so den Taback in höherem Preis / als solcher in erst. gedachter Preis. Sätzung ausgemessen ist / zu verkauffen / geringeres Gewicht oder kleinere Maaß / als vorgeschrieben / zu geben / und hierdurch den armen gemeinen

nen Mann zu bevorthellen sich unternehmen würde / ein solcher / daſerne er in Verleg Excedirung auch nur in dem mindesten betreten werden möchte / das erstemal mit 20. Reichs. Thaler abgestraft / das andertemal aber nebst abnehmung der Licenz, und für allezeit einstellung der Taback. Versilberung mit doppelter Straf per 40. Reichs. Thaler angesehen / dem Denuntianten aber die halbscheid von der Straf jedesmal zugetheilet werden solle. Wie dergleichen auch mit denen in jedwederem Land errichteten Haupt. oder Filial-Niederlagen (welche letztere aus erheblichen Ursachen auch jenen / so keine Kauf. Leute oder Krammer seynd / von Unserem Ober. Administrations. Ambt anvertrauet werden mögen) Gnädigst statuiret haben wollen / daß selbe eben die all' ingrosso-Tariffa, nach welcher sie den Taback denen befugten Versilberern / oder anderen Consumenten zu verkauffen haben / öffentlich affigiren; und da etwan einer den Taback all' ingrosso höher / als der Werth in sothauer Tariffa gesetzet ist / verkauffen möchte / ein solcher für jedes Pfund poenæ nomine 12. Gulden / wovon dem Denuntianten die halbscheid zukommen solle / zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Da zum fall aber ein Verleger / oder sogenannter Filialist, oder auch ein zum Minuta-Verkauf durch Licenz-Zettul berechtigter Kaufmann / Krammer oder andere Person sich unterstehen möchte / einen Taback all' ingrosso oder alla minuta, welcher aus Unserer in jedem Land bestellten Haupt. oder respective Filial-Legstadt / mithin gehörig plumbiret / und signiret nicht abgenohmen worden seyn sollte / zu verkauffen / sondern einen frembden eingeschwärzten Taback zu seinem benöthigten Verschleiß zu erkauffen / zu bestellen / oder durch andere einführen zu lassen / dieser solle das erstemahl mit der in diesem Unserem offenen Patent §. 1<sup>mo</sup> bey der Einfuhr ausgemessenen Straf angesehen / bey öfterer Betretung aber nebst erlegung der doppelten geld. Straf ihme noch anbey sein völliges Kauf. und Handlungs. Gewerbe niedergelegt / selber auch nach befund des Verbrechens wohl gar aus dem Land geschaffet werden / sollte sich aber ereignen / daß ein solcher / oder auch jemand anderer mit verbottenen Taback Handlender / ein falsches Sigill oder Stempel gebrauchen thäte / so solle wider selben ein ordentlicher Criminal-Proceß formiret / und die in Rechten vorgesehene Straf an solchem unnachlässlich vollzogen werden; wie nicht weniger

**Fünfften:** Solle keiner / wer der auch seyn mag / in eingangs. ernannt Unseren Oesterreichischen Erb. Landen von niemand anderen / als von denen von Unserem Taback. Beföhl. Ober. Administrations. Ambt hierzu befugten / sub poena Confiscationis des gefundenen Tabacks und à parte 12. Reichs. Thaler geld. Straf von jedem Pfund / oder in geringerer Betretung nach proportion des Gewichts / einigen fabricirt. als roh oder unfabricirten Taback erkauffen / sondern damit allem deme / was bishero respectu deren unrechtmässigen Verkauffern als Erkauffern gemeldet worden / desto besser vorgebogen werde: als

Verordnen Wir Gnädigst / soferne bey einem ein unplumbirt. mithin eingeschwärzt / oder sonst verdächtiger / auch nur weniger Taback angetroffen / oder da etwan jemand durch andere weeg einer Ubertretung halben angezeigt wurde / und bey denen Untersuchungen in confessis wäre / daß ein solcher auch zu Namhaftmachung des Erkauffers oder respective Verkauffers / damit auch diese nach befund zur wirkten Straf gezogen werden / anzuhalten seye / als im widrigen / da  
ein

ein derley Eigenthumer des Tabaks seinen Verkäufer / oder aber der Verkäufer den Erkauffer nicht in der Güte benennen wolte / derselbe attempta tamen personarum qualitate auch mit schärfferer Compellirung darzu angehalten / und da hernach ein solcher zur schuldigen Bekantnuß dessen sich dannoch nicht bequemet / solle in solchen Fällen einer für den anderen zugleich in die Straf gezogen / mithin sowohl mit der für die unrechtmässige Erkauffer als mit der für die unbefugte Verkäufer ausgemessenen doppelten geld. oder respectivè leibs. Straf / wie in dem nachfolgenden Paragraph in eben diesem §. zu ersehen ist / belegt werden.

In dem übrigen aber / und weilten beobachtet worden / daß mehreren theils die so schädliche Taback. Einschwartzungen durch Schiff. Knecht / Neu. Bauren / Fragner / abgedankte Soldaten / Weiber und anderes sich ins Land hin und her aufhaltendes unangeseffenes, fremd und hergeloffenes Gesindel / wie auch Juden erfolgen / und von ihnen der eingeschwarzte Taback heimlich verkauft wird / andurch aber mehreren theils Unsere Lands. Insassen und Unterthanen in unglük und schaden mittels der Bestrafung gebracht werden ; als ist Unser Gnädigster Befehl hiemit an alle in diesen Unseren eingangs. ernannten Desterreichischen Landen befindliche Geist. und Weltliche Obrigkeiten / Herrschaften und Magistraten / daß zu abwendung des Schadens / die bey ihren Unterthanen und anderen ihrer Jurisdiction unterworfenen Orthen sich aufhaltend. verdächtige Contrabandier und Taback. Schwärzer sowohl / als deren unterschleif. geber alsogleich abgeschaffet / und von niemand einem Taback. Pascher aufenthalt und unterschleif gegeben werde / weniger von ihnen einiger eingeschwarzter Taback erkauffet / sondern da sich ein solcher Taback. Schwärzer irgend. wo sehen lassete / und einen eingeschwarzten Taback zum verkauf anbietete / oder auch solchen nur aufzubehalten ansuchet / ein solcher Schwärzer von jedermänniglich alsogleich angehalten / und der Obrigkeit / Herrschaft / oder Richter angezeigt / von der oder demselben solcher in gute Verwahrung / und Arrest genommen / und solches dem nächsten Orths bestellten Taback. Beamten alsobald zur ferneren vorkehrung intimiret werden solle : wie dann alle die jenige / so den eingeschwarzten Taback anderen verhausiren und heimlich verschleiffen helfen / oder aber denen Taback. Schwärzern zur behaltung des Tabacks gelegenheit / oder heimlichen aufenthalt und unterschleif wissentlich geben / mit eben dieser Straf / wie vorhin von denen / so den Taback einführen / gesagt worden / an Geld / oder respectivè , wie nachfolgendes gemeldet wird / am Leib für so viel man an eingeschwarzten und bey ihm vertuscht. gewesenem Taback über kurz oder lang in erfahrung bringen wurde / bestraffet / auch nach befund des Verbrechens besonders die Angeseffene / welche denen Taback. Schwärzern wissentlich aufenthalt geben / und durch dieses Taback. Paschen anderen Unterthanen Straf und Schaden zuziehen / abgestiftet / die Obrigkeiten oder Richter aber mit der eben in §. 7<sup>mo</sup> hiernach folgend. vorgesehnen Straf ohnnachlässlich angesehen werden. Da aber ein Ubertreter die vermög Unsers gegenwärtigen Generalis ausgemessene geld. Straffen aus unvermögenheit zu prästiren nicht im stand wäre / solle ein solcher ad poenam corporalem & labores publicos in Band und Eisen in die Feltung oder zu denen Weeg. und Straffen. Reparationen / oder in Unsere Taback. Manufacturen zu dem Taback. Stossen und anderer harten Arbeit / oder auch nach Beschaffenheit deren

Umständen in die Zucht-Häuser für das erstemal auf 3. Monath / für das andertemahl aber 8. Monath übergeben werden ; wurde aber ein solcher dennoch sich des Taback-Einschwärzens nicht enthalten / und ferners das drittemahl betretten / so solle selber noch schärffer am Leib / oder gestalten dingen nach / mit wirklicher Landes-Verweisung / ein dergleichen frembder oder anderer das drittemahl betrettenen Landstreicher aber mit Galeeren abgestraffet werden. Wie Wir dann

**Sechstens :** Zu Beobacht. und Besorgung dieses Unseres Taback-Geföhls ein eigenes Ober-Administrations-Umbt alhier in Wienn / dann in jedem Land eine derselben untergebene Filial-Administration bestellet haben / welche von jedermänniglich als Unserige Cameral-Ämbter angesehen werden : und derselben unterhabende Officianten in rebus officii ihre Dependenz lediglich von Unserer Cameral-Instanz haben sollen. Und gleichwie

**Siebendens :** Zu folge dessen besagt Unser Taback-Geföhl. Ober-Administrations-Umbt bey allen Gränitzen / Linien / Stadt-Thören / Haupt- und Filial-Wauth-Ämbtern und aller Orthen / wo es nöthig seyn möchte / eigene Beamte / Überreuter ; und Aufseher (damit hierdurch von ihnen die auf der Strassen fahrende Wägen / tragende Butten / Krähen / Pack und dergleichen / wie auch die zu Wasser ankommende Schiffe und Flöß bey obhabenden verdacht jederzeit entweder neben- und mit Unseren Wauth-Beamten / oder für sich selber auch allein visitiret werden können / anzustellen befugt ist / also auch diesen angestellten Tabacks-Beamten auf ihr ansuchen stante pede von Unseren Landesfürstl. und Herrschafftlichen Beamten bey solch-ergreifenden Visitationen zu an- und aufhaltung deren sich zeigen mögenden Renitenten / und hierdurch Nabhaftwerdung und Arrestirung deren Contrabanden / oder Contrabandirern alle erforderliche Hülff und Assistenz also gewiß geleistet werden solle / als im widrigen sie Beamte auf angeben des Taback-Officianten alsogleich vor Unsere alhiefige Justiz-Banco-Deputation geforderet : und da sie der unterlassenen / oder versäumten Assistenz halber keine zulängliche Entschuldigung beybringen könnten / von ihnen nicht allein der Werth des in natura verfallenen Tabacks nebst der von dem Taback-Pascher verwürkten Straf / auch alle verursachte Unkosten unnachlässlich exigiret / sondern auch nach Beschaffenheit deren Umständen / insonderheit / da sie etwan die zu Unserem Taback-Geföhl brauchende Officianten / Überreuter oder Aufschauer mit Worten / oder gar mit Thätigkeiten übel tractireten / noch anbey mit einer wohl gemessenen exemplarischen geld. oder leibes. Straf beleet werden sollen. Im fall aber in abwesenheit Unserer Taback-Officianten von Unseren Landsfürstlich-oder Herrschafft. Wauth-Beamten bey einem ein Contraband-Taback gefunden wurde / sollen sie solchen unter der hieroben bey verweigerender Assistenz-Leistung ausgemessenen Straf keines weegs passiren / sondern den Contrabandirer / da dieser etwan eine fremde oder im Land nicht angeessene Person wäre / und nicht gleich den betrag der verwürkten Straf depositiren wolte / sodann nebst dem Contraband auch alle seine andere bey sich habende Waaren / und effecten anhalten / und ein solches dem nächsten Taback-Beamten zu der weiters benöthigten Vorkehrung also gleich anzeigen ; gleichermaßen sollen auch

**Achtens :**

**Achtens** : Die Herrschafften / Gerichte und Obrigkeiten aller Deme / so hievor von Uns Gnädigst anbefohlen worden / sonder unterbruch / und widersässigkeit gehorsamen Bollzug leisten / dieses Unser Patent nach seinem inhalt allweegs befolgen / und jene / so sich dargegen zu handeln vermessen / zu der von Uns vorgesehenen Straf alles ernstes anhalten / denen hierzu bestellten Taback-Beambten allnöthiger Vorschub / willig und ohne mindester Verschiebung leisten / auch allen ihren Beambten / Richtern und Gemeinden gemessen anbefehlen / daß sie Beambte und Richter / wie auch in deren abwesenheit die Geschworne all Unseren Tabacks-Beambten auf jedesmahliges anmelden gegen Producirung dieses Unseres zu ihrer Legitimirung erforderlichen Patents / und einer von Unserem Taback-Geföhl, Ober-Administrations-Ambt besonders ausgefertigten Ambts-Bollmacht also gleich und ohne mindester Verweilung mit Assistenz und Nülff an die hand gehen / auch die Visitation aller Drithen / wo der Taback pflaget aufbehalten zu werden / es seye hernach in deren Unterthanen Häusern / Kellern / Gewölbern / Kaufmanns-Gewölbern / Krammer, Läden / Wirths, Häusern / Mühlen / Mayr-Nöfen und dergleichen unweigerlich verstaten / das gefundene eingeschwärzte Guth denen Taback-Beambten aushändigen / und auf deren begehren diejenige / so den Taback hereingeschwärzt / oder anderley Verschwärzung / mittels Aufbehalt, / Erkauf, oder Verhandlung dessen theil haben / zu erlegung der Patent-mässigen Straf / oder widrigen / mittels Arrestirung derenselben / verwahrlich anhalten sollen. Und weilen es öfters geschiehet / daß in abwesenheit des Richters / die Geschworne auf den Richter / die Richter aber auf ihre Herrschafft. Beambte / und die letztere zu zeiten wohl gar auf ihre Herrschafft sich beziehen / wann sie von denen Taback-Beambten um die Assistenz ersuchet werden / durch derley Verzögerung aber das eingeschwärzte Guth öfters auf die seiten gebracht / und mithin Unser Erarium damnificiret wird / als sollen auf beschehendes Anzeigen bey der Justiz-Banco-Deputation Unseres Taback-Ambts alle diejenige / so an derley widerrechtlichen Verzögerungen theil haben / zur gebührenden Bestrafung gezogen / zu erlegung des dem Erario andurch erwachsenen Schadens angehalten / und über dieses sonderlich jene Beambte / so die gebührende Assistenz nicht leisten / oder gar Unsere Taback-Geföhl-Bediente mit Worten oder Werken übel tractiren / noch mit wohl empfindlicher geld, oder da sie es nicht in vermögen hätten / leibes, Straf anderen zur Warnung beleyet werden.

Zumahlen es aber sich öfters ereignet / daß die Zeit und Umstände es nicht leiden die Obrigkeiten / deren Beambte oder Richter um die Assistenz anzuruffen / als solle in derley Fällen / besonders an einschichtigen Drithen / Schäfler-Nöfen / und dergleichen / sonderlich wo die Gefahr obhanden / daß indessen das eingeschwärzte Guth auf die seiten gebracht werden dörfte / oder die schleunige Nülff nicht geleistet werden wolte / Unseren Taback-Beambten erlaubt seyn / an derley Drithen die Visitation vorzunehmen ; da ihnen aber solche nicht zugelassen werden wolte / oder sie gar mit Gewalt hieran gehindert wurden / sollen sie zwar zu weiteren Gewaltthätigkeiten nicht Anlaß geben / sondern die Sach bey behöriger politischen Instanz vorbringen / und von selbter wider derley der Visitation sich widersetzende Bermögliche mit empfindlicher geld, Straf verfahren / wider die Ohnvermögliche aber der Schärfe nach mit einem

opere publico aut dominicali in Band und Eisen fürgegangen werden/  
was nun

**Neuntens :** Die respectu cognitionis zu beobachten kommen-  
de Ordnung belanget / da verordnen Wir hiemit Allergnädigst / daß  
gleichwie die erste Apprehension in allen Contraband-Sachen dem jedes  
Orths befindlichen Cameral-Officianten / also auch bey Betretung eines  
Taback-Contraband die erste Apprehension Unseren Taback-Geföhls-  
Administrations-Officianten zustehen / die erste summarische Cognitionis  
extra-Judicialis aber allein Unserem bestellten Administrations-Ambt  
gebühren solle.

Dahero dann auch jede/ Herrschaft-Richter und Orths-Obigkeit  
gehalten seyn solle / Unseren Taback-Officianten auf beschehende anzeige  
ohne sich vorläufig einer causæ cognitionis anzumassen / alsogleich  
hülffliche hand ernstlich zu bieten. Zu dem ende solle fürhin / wann  
ein Taback-Schwärzer oder Ubertretter aufgebracht wird / solcher nach  
inhalt des obigen Patents de anno 1729. §. 11. vers. Als ist Unser 2c. 2c.  
bey des Orths Obigkeit / in beyseyn und mit zuziehung des Tabacks-  
Officianten genau examiniret / die aussag zu Papier gebracht / und  
da auf befund eines richtigen Contrabands die Ubertretere zu der in  
denen Patenten ausgemessenen geld-Straf sich nicht bequemen wolten /  
oder die Sach nicht stante pede und alsobald bey des Orths Obigkeit  
in der Güte verglichen / und abgethan werden könnte / sothane aussag  
unter der Obigkeit / oder deren Herrschafts-Beambten / oder auch des  
Richters Fertigung den Taback-Officianten ohne abforderung einiger  
Tax zugestellet / von diesem solche dem Taback-Geföhls-Administra-  
tions-Ambt zugeschicket / und durch dieses nach wohlbegründeten befund  
der Sache und erheischender Nothdurft die stellung des Ubertretters zu  
dem Ambt allhier in Desterreich unter der Enns bey Unserer Justiz-Ban-  
co-Deputation in denen übrigen hierinnen mehrbenannten Landen aber  
bey dem für jedes Land eigends bestellten Judicio delegato angesuchet  
werden ; nach so erfolgter gestellung ist bey dem Ambt der Ubertretter der  
ordnung nach auf das neue zu verhören / sowohl wegen seines eigenen  
Verbrechens als ratione Complicum und anderer in denen vorigen Pa-  
tenten enthaltener Umständen zu examiniren / auf erforderlichen fall auch  
mit denen Complicibus zu confrontiren / die aussage aber durch einen  
von besagt- Unserer Justiz-Banco-Deputation, oder Judicio delegato hier-  
zu eigens beendigten Taback-Administrations-Officier zu Papier zu brin-  
gen / solglich hierüber von ermeldtem Administrations-Ambt die Erkant-  
nuß zu schöpfen / wobey jedoch dem Ubertretter und denen Complicibus,  
wann dieselbe sich hierdurch graviret worden zu seyn vermeineten / der Re-  
curs an mehrbemeldte Justiz-Banco-Deputation, oder Judicium delega-  
tum keines weegs verschränket ist / und wird auf dem fall eines dahin ein-  
wendenden Recursus mehrerdeutete Deputation, oder Judicium delega-  
tum von dem Ambt die aussag nebst Ordnungsmässigen Bericht abfor-  
deren / auf erfordernuß beede litigirende Partheyen vorruffen / selbte mit  
ihrer weiterer mündlichen Nothdurfts-Handlung anhören / sodann aber  
prævia summarissima causæ cognitione hierüber das rechtliche Urthel  
verabfassen / welches alles jedoch / was Wir wegen der dem Taback-Ambt  
eingestandenen Bestellung deren Transgressorum und ihrer Complicum  
statuiren / keines weegs von denen Herren / oder Ritter, auch anderen  
Stands.

Standes-Personen zu verstehen / als wider welche selbiges bey öfters besagt Unserer Justiz-Banco-Deputation oder Judicio delegato ordentlich zu agiren hat / und alda die rechtliche jedoch summarische verfahren vorzunehmen ist. Anlangend aber die Verpflegung der von Unserem Taback-Ambt in Verhaft genohmenen Contrabandisten / so solle denenselben in so lang sie des Ambts wegen in Arrest aufbehalten werden / täglich nicht mehr als 4. Kreuzer aus Unserem Taback-Geföhl's Ober-Administration's. Ambt zur äzung zu zahlen / ansonsten aber keine Gerichts-Unkosten / Canzley, Jura, noch wie es immer namen haben möge / das geringste zu zahlen seyn; Und nachdeme

**Zehendens:** Wir mißfällig vernehmen müssen / daß auch in einigen Geistlichen Wohnungen und Clöstern die Taback. Verschwärzer geheget / selben unterschleif gegeben / auch von ihnen eingeschwärzter Taback erkauffet / und alda fabriciret werde / daher haben Wir zu abwendung solchen unsugs nicht nur vermittelst der Geistlichen Obrigkeit nachdrucksame ahndung zu bezeigen verordnet / sondern auch resolviert / daß auf anruffen Unseres Fiscis mit behörigen zwangs-mitteln / auch gestalten dingen nach mit Sperrung deren Temporalien fürgegangen werden solle.

**Eilstens:** Wollen Wir Gnädigst / daß von Unserer Miliz allen erst. recensirten Punkten also gewiß nachgelebet / und hierwider keiner dingen gehandelt / noch denen Soldaten / oder ihren Weibern mit einigen Taback zu trafficiren und zu handeln / weniger einen frembden Taback / wann auch solcher schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre / selbstem einzuschwärzen verstattet werde / als im widrigen gegen die Ubertretter auf beschehenes anzeigen die Militär-Assistenz, sogleich willfährigst geleistet: die Visitation in beyseyn Unseres Taback-Beamten's vorgenommen / und die Ubertretter über den befindenden eingeschwärzten Taback / wie viel und woher er solchen erkauffet? auch wohin / und an weme er bereits einen Taback hiervon / und wie viel er verkauffet hat / und wer sonst in der Taback-Einschwarzung annoch mit-interessiret seye? genau examiniret / das examen zu Papier verfasst / eine abschrift hiervon Unseren Taback's-Officianten ohne abforderung einiger Tax zu handen gestellt / sodann wider den Ubertretter wegen solch begangenen unbefugten Taback-Handels / oder Contraband nach aller Schärffe verfahren werden solle. Wasfen dann zu gemessener Remedür deren nur allzu viel hierunter beschehenen unsug / Wir hiemit jeden Regiments Compagnie oder sonstigen Commendanten der ihme untergebener Miliz hiemit aus allerhöchster Macht gemessen anbefehlen und auftragen / daß im fall ein Taback-Schwärzer von seinen untergebenen bey ihme angezeigt wurde / und er Commendant die schleunigst / und ausgebigste Visitation / anhalt. oder bestraffung unterlassen solte / er in solchem fall ohne ausnehmung der geringsten Entschuldigung / den verursachten Schaden / als die ausgesetzte Straf des Einschwärzers ohnnachlässlich zu ersetzen schuldig seyn solle / und gleichwie alle Unsere Dienst und allerhöchstes Interesse gemeinsamen zusammenhang haben / und solche niemahlen besser befördert werden / als wann deren je eines dem anderen die hand reichet / so versehen Wir Uns zwar Gnädigst von selbstem dahin / daß Unsere Miliz, wo es immer seyn möchte / den etwan von einem Taback's-Officianten im erheischen-den fall von ihme anbegehrenden beystand / aus pflicht. schuldigster treu

nicht abschlagen werde / wollen aber gleichwohl zu besserer der Sachen Erklärung solches hiemit ausdrücklich befohlen haben / woben nebens Wir albereit Gnädigst verordnet haben / und darob halten lassen werden / damit die Miliz aus Unserer Manufaktur die Nothdurft des Tabacks aller Orthen in guter Qualität zulänglich haben / und in dem allgemeinen Preis sich verschaffen könne. Auf daß aber

**Zwölftens:** Sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne / als hätte er von diesem Unserem Befehl und gegen die Ubertreter vorgesehene Straf keine Wissenschaft getragen / als sollen diese Patenten von zeit der Publication längstens innerhalb vierzehnen Tagen bey allen in Unserm Erz. Herzogtum Oesterreich unter und ob der Enns / auch gesambten I. De. Landen befindlichen Herrschaften und Obrigkeiten / Durch derselben Verwalter / Pfleger / oder andere Beambte denen Unterthanen öffentlich vor, und abgelesen / mit solcher Ablesung auch alljährlichen wenigstens einmahl continuiret / und übrighen in denen gewöhnlichen Orthen / in Städten / Märkten und Dörfern öffentlich affigiret / und demalso gewiß nachgelebet werden / als im widrigen / und da im fall einige Unterthanen schuldig betreten / und sich wegen nicht beschener Publicir, und Verlesung dieses Unseres Patents mit der Unwissenheit entschuldigen könnten / der Regress wegen der verwürckten Straf bey solchen Herrschafts. Beambten gesucht / und eingefordert werden solle.

Wir wollen auch / daß sie Herrschaften und Obrigkeiten ihre Unterthanen von denen Einschwörungen und anderen Ubertretungen dieses Patents sowohl vätterlich abmahnen, als mit allem ernst und schärffe selbst abhalten sollen / damit sie Unterthanen in die in diesem Unseren Patent enthaltene schwähre Straffen / welche wir furohin auf das genaueste bewürcket wissen wollen / nicht verfallen / mithin für schaden und verlust des ihrigen befreyet bleiben mögen.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / insonderheit aber unseren Regierungen / Lands. Hauptmannschaften / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / oder Knechten und sonst allen anderen denenselben nachgesetzten / als auch Privat-Obrigkeiten / in specie Unseren Cameral- und Rauth Aembtern / und deren unterhabenden Ambt. Leuthen / dann allen Unseren Unterthanen und Getreuen hiemit Gnädigst und ernstlich / daß sowohl ihr Obrigkeiten selbst / als auch euere Regenten / Inspektors, Hof-Richter / Verwalter / Pfleger / Rent. Schreiber / Richter / Geschworne / und andere Beambte ob diesem Unseren neuen Patent festiglich halten / und dieses Unser Taback. Befehl / als ein Regale Principis jederzeit ansehen / auch daher obgedachte Unsere hierzu bestellende Ambt. Leuthe und ihre subordinirte Beambte kräftiglich schützen / schirmen / und handhaben / sie darwider in keinerley weise beschwähren lassen / sondern denenselben auf gebührendes anmelden willig begegnen / auch wider die Ubertreter schleunige hülff und ausrichtung ohngesamt verschaffen / und dieses Unser General-Patent vor einen solchen special Befehl / welcher in dazumaligen Casu nöthig seye / und erfordert werden könnte / allezeit nehmen sollen / als im widrigen fall bey verweigerung dergleichen Assistentz, es geschehe hernach solche gleich mit etwan einer ausgesuchten vorwendung ein, oder anderer Privilegien oder Freyheiten / so ohnedeme mit Unseren Taback. Manufacturen ganz keine Connexion haben / oder auch auf  
andere

andere weise und auslegung dieses Unseres Patents/ dessen sich doch niemand bey sonst sürgehender ernstlich, und empfindlicher Bestrafung unternehmen solle / sowohl derjenige schaden / welcher durch die langsame oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen wurde / als auch der Werth des betreffenden Contrabands und die daraufflauffende unkosten von dergleichen Obrigkeiten / oder Beambten gesucht / vorderist aber wider diejenige / welche sich etwa unterstehen würden / die wegen Unserer Kayser, König, und Landfürstlichen Taback, Manufacturen angeordnete Beambte / oder hierzu brauchende Officianten / Uberreuter / Ubergeber / Aufschauer / oder dergleichen nicht für ehrlich und als Unsere würckliche Ambts, Bediente halten / oder gar anzuhalten / zu arrestiren / auch so gar realiter, oder verbaliter, oder sonsten übel zu tractiren; als ungehorsame Vasallen und Unterthanen / auch Verächter Unserer Landfürstlichen Autorität und höchsten Gebotten mit der in denen Rechten statuirten Bestrafung durch Unsere Cameral- Procuratores und Fiscales verfahren / diejenige hingegen / welche sich zusammen zu rottiren / und den Taback mit gewafneter hand einzuschwärzen / folglichen Unseren Taback, Beambten mit gewafneter hand zu widersetzen / oder selbe so gar zu verfolgen sich vermessen wurden / an leib / und beschaffenen umständen nach / so gar auch am leben abgestraffet werden sollen: dann dieses ist Unser Gnädigst, auch ernstlicher Willen und Meinung / wornach sich jeder zu richten / und für Schaden zu warnen wissen wird. Geben in Unserer Haupt, und Residenz, Stadt Wien den 21. Monats, Tag May im Siebenzehnen hundert Neun und vierzigsten / Unserer Reiche im Neunten Jahre.

MARIA THERESIA.



Friderich Graf von Harrach.

Friderich Wilhelm Graf von Taugwitz.

Ad Mandatum Sac.<sup>ae</sup> Cæs.<sup>ae</sup> Regiæq;  
Majestatis proprium.

Carl Holler von Doblhof.